

**Sitzung vom 24. Juni 2015 / Geschäft Nr. 5**

**Bericht und Antrag**

**Besoldungsreglement für Behördenmitglieder; Änderung (Anpassung Soldansätze und Entschädigungen Feuerwehr)**

**1. Ausgangslage**

Formell

Der Grosse Gemeinderat hat am 26. Februar 2014 die Motion von Hans Peter Baumann betreffend "Fairer Sold für die Angehörigen der Feuerwehr" erheblich erklärt. Damit hat der Gemeinderat den Auftrag erhalten, die Soldansätze bei Übungen (Art. 13, Abs. 3 Bst. a des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder, BBR, SSGZ 153.03) sowie die Lohnausfallentschädigung bei Kursbesuchen (Art. 14, Abs. 2 BBR) zu überarbeiten. Mit den neuen Regelungen in Art. 13 und 14 ist das Begehren erfüllt. Der Vorstoss kann als erledigt abgeschrieben werden.

Materiell

Für die Überarbeitung der Soldansätze wurden die aufgelaufene Teuerung seit der letzten Anpassung, die auf den 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Entschädigungsansätze für Behördenmitglieder sowie die Anforderungen an die Feuerwehr in Betracht gezogen. Der Motionär fordert weiter, die Lohnausfallentschädigung bei Kursbesuchen an die Arbeitgeber sei zu untersuchen. Der Vollständigkeit halber ist die Lohnausfallentschädigung bei nicht erwerbstätigen Personen in die Überprüfung mit einbezogen worden (Art. 14, Abs. 3 BBR).

Übungssold

Aktuell gibt es folgende fünf verschiedene Soldansätze, die zur Berechnung des Soldes herangezogen werden:

- Abendübungen zu 2 Stunden,
- Abendübungen zu 3 Stunden,
- Hauptübung,
- Halbtagesübung, 4 Stunden
- Ganztagesübungen, > 6 Stunden.

Seit 1985 wird für eine 2-stündige Abendübung Fr. 20.00 Sold ausbezahlt. Die aufgelaufene Teuerung seit 1985 beträgt 48,5 % (LIK Teuerungsrechner, 04.02.2015). 2003 wird die 3-stündige Abendübung eingeführt, sie wird mit Fr. 30.00 entschädigt. Ab 1998 wird zwischen Halb- und Ganztagesübung unterschieden. Der Sold der Halbtagesübung wird von Fr. 30.00 auf Fr. 60.00 angehoben, die neue Ganztagesübung wird mit Fr. 120.00 entschädigt. Vor 2003 betrug der Sold für die Hauptübung Fr. 60.00. Da die Hauptübung nicht mit einer Ganztagesübung vergleichbar ist, wurde ab 2003 der Ansatz auf Fr. 50.00 festgesetzt.

Lohnausfallentschädigung

Besucht ein Angehöriger der Feuerwehr (AdF) während seiner Arbeitszeit einen Feuerwehrcurs, erhält der Arbeitgeber (ausser Bund, Kanton oder Gemeinden) diese Lohnausfallentschädigung. Besucht der AdF den Kurs in seiner Freizeit, erhält der AdF die Entschädigung. Besuchen nicht erwerbstätige Personen den Kurs, wird ihnen dieselbe Entschädigung ausbezahlt.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	08.06.2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\150624\ggr_änderung_bbr_soldansätze.docx	08.06.2015 08:49 / cm	1.25	1 von 4

Seit 1998 wird die Lohnausfallentschädigung mit Fr. 150.00 unverändert ausgerichtet. Die aufgelaufene Teuerung beträgt seit 1998 10,8 % (LIK Teuerungsrechner, 04.02.2015).

Spesenentschädigung

Erwerbstätige AdF, deren Arbeitgeber die Lohnausfallentschädigung ausbezahlt wird, erhalten bei Kursbesuch eine Spesenentschädigung ausbezahlt. Besucht der AdF den Kurs in seiner Freizeit, erhält er sowie nicht erwerbstätige AdF keine Spesenentschädigung.

Neuorganisation der Feuerwehr

Die ab dem 1. Januar 2014 gültigen Feuerwehrweisungen (FWW) haben den Stab der Feuerwehr veranlasst, die Organisation der Feuerwehr zu überdenken. Diese Neuorganisation wird sich im Reglement öffentliche Sicherheit (RöS, SSGZ 521.3), welches zurzeit überarbeitet wird, niederschlagen. Geändert hat der Mindestbestand an AdF, dieser ist von 90 auf 50 gesenkt worden, davon mindestens 30 (vorher 24) Atemschutz-Geräteträger. Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind je Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens zwei Stunden (ohne Retablieren) von jedem AdF zu besuchen. Neu werden auch vermehrt Gruppenführende, welche keine Jahrespauschalentschädigung beziehen, Übungen vorbereiten und durchführen. Diese neuen Anforderungen an den Übungsdienst werden bereits in diesem Jahr umgesetzt.

Die Übungstätigkeit aufgrund der neuen Feuerwehrweisungen hat sich grundlegend geändert. Die Dauer der Übungen hat sich an diejenige der Kommissionssitzungen angeglichen, also Übungen bis zu 3 Stunden, über 3 Stunden und über 6 Stunden (Ganztagesübung).

Vergleich mit Feuerwehren in der Nachbarschaft

Der Motionär hat anlässlich der Erheblicherklärung den Sold verschiedener Feuerwehren erwähnt. Der Sold bei Übungen vergleichbarer Feuerwehren setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Soldansatz</b>	<b>Bolligen</b>	<b>Ittigen</b>	<b>Ostermundigen</b>	<b>Münchenbuchsee</b>	<b>Zollikofen</b>
je Stunde	15.00	12.00	20.00		
Retablieren, jährlich je Zug			1'000.00		
bis 2 Std.					20.00
bis 2 ½ Std.				25.00	
bis 3 Std.					30.00
ab 2 ½ Std.				30.00	
Hauptübung					50.00
½ Tag, 4 Std.				60.00	60.00
1 Tag				120.00	120.00

Vorschlag für die neue Soldregelung

Die Dauer der Übungen hat sich an die Länge der Kommissionssitzungen angeglichen. Demzufolge soll die Entschädigung für den Übungssold gleich wie die Entschädigung für Kommissionssitzungen ausfallen:

Übungssold

Abendübung, inkl. Retablieren, bis 3 Stunden Fr. 50.00  
 Halbtagesübung, inkl. Retablieren, 3 bis 6 Stunden Fr. 80.00  
 Ganztagesübung, inkl. Retablieren, ab 6 Stunden Fr. 110.00  
 Übungsvorbereitung für Gruppenführende, welche keine Jahrespauschale beziehen (neue Entschädigung) Fr. 50.00

Die Reduktion des Soldes von Fr. 10.00 bei Ganztagesübungen wird vom Stab der Feuerwehr bewusst in Kauf genommen. Dies, weil Ganztagesübungen selten bis nie angesetzt werden.

Lohnausfallentschädigung, + Teuerung 10,8 %, gerundet

Fr. 165.00

Seit 2014 übernimmt die GVB bei Ganztageskursen die Verpflegung der Teilnehmenden. Hauptsächlich sind es die GVB besuchten Kurse, für welche die Lohnausfallentschädigung geltend gemacht wird. Besuchen die AdF anderweitig Tageskurse (z.B. Kurse am Feuer in Balsthal), sollen die Spesen gemäss Art. 10 BBR geltend gemacht werden.

### Inkraftsetzung

Wegen der übergeordnet geänderten gesetzlichen Grundlagen im Bereich Feuerwehr wird das Reglement öffentliche Sicherheit überarbeitet und dem Grossen Gemeinderat Ende Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt. Es war vorgesehen, die Anpassung der Soldansätze zum selben Zeitpunkt vorzunehmen. Da das Feuerwehrjahr mit den Soldzahlungen jeweils Ende Oktober endet, könnte das neue Feuerwehrjahr mit den neuen Soldansätzen ab 1. November 2015 starten.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 lit. d: Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend über das Besoldungsreglement für Behördenmitglieder.
- Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1. Januar 2014 (FWW)
- GGR Beschluss vom 26. Februar 2014: Erheblich erklärte Motion Hans Peter Baumann betreffend "Fairer Sold für die Angehörigen der Feuerwehr"

## 3. Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbildes, keinem Regierungsschwerpunkt und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Für das Budget 2015 wurden für den Sold bei Übungen, Feuerwehrkurse und Ausbildungen, jedoch ohne Wochenend-Pikett, Fr. 55'250.00 budgetiert. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen würde bei der gleichen Anzahl Übungen und gleicher Anzahl Angehörigen der Feuerwehr, wie sie für das Budget 2015 herangezogen worden sind, ein Aufwand von rund Fr. 100'000.00 resultieren.

## 5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

## 6. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Anpassung der Soldansätze wird grundsätzlich begrüsst. Die Finanzkommission geht davon aus, dass mit der Anhebung der Ansätze die daraus resultierende beinahe Verdoppelung der Soldaufwendungen mit der in Aussicht gestellten Reduktion des AdF Bestandes (Angehörige der Feuerwehr) in den folgenden Jahren vermindert wird. Aufgrund der Vorjahresergebnisse in der Feuerwehrrechnung wird es zu einer stagnierenden Reservenbildung in

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	08.06.2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\150624\ggr_änderung_bbr_soldansätze.docx	08.06.2015 08:49 / cm	1.25	3 von 4

der Spezialfinanzierung Feuerwehr führen. Folgedessen sind künftige Anschaffungen demnach nicht nur in betrieblicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht sorgfältig zu prüfen. Der Mehraufwand beim Sold ist über die Betriebsrechnung (Spezialfinanzierung Feuerwehr) auszugleichen, ohne dass zusätzliche Erträge erhoben werden müssen. Die Finanzkommission ist unter Berücksichtigung der gemachten Bemerkung der Auffassung, die vorgeschlagenen Soldansätze anzupassen.

## 7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zu

### **beschliessen:**

1. Die Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder (SSGZ 153.03) wird genehmigt.
2. Die Motion Hans Peter Baumann betreffend "Fairer Sold für die Angehörigen der Feuerwehr" wird als erledigt abgeschrieben.

Zollikofen, 13. April 2015

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

### Beilagen:

- Besoldungsreglement für Behördenmitglieder (SSGZ 153.03); Änderungserlass
- Synopse
- Motion Hans Peter Baumann betreffend "Fairer Sold für die Angehörigen der Feuerwehr"

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	08.06.2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\150624\ggr_änderung_bbr_soldansätze.docx	08.06.2015 08:49 / cm	1.25	4 von 4